

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 129/11 B

L 1 R 185/09 (LSG Hamburg)
S 6 R 2871/05 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 16. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 16.11.2010 einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente unter Einbeziehung der im Wege des Versorgungsausgleichs seiner geschiedenen Ehefrau übertragenen Rentenanwartschaften verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 13.5.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und den des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht. Er bezeichnet als klärungsbedürftige "Rechtsfrage, ob das Landessozialgericht Hamburg dem Vortrag, das Amtsgericht Aurich habe, um einen Vergleich zu ermöglichen, eine Rechtsauffassung zu Protokoll gegeben, die mit der Sach- und Rechtslage nicht im Einklang stand, nachgehen muss und diese Behauptung nicht mit der Begründung, so etwas gebe es nicht, abtun darf". Diese speziell auf den Fall des Klägers zugeschnittene Frage lässt aber keine Rechtsfrage iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zur Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer Rechtsvorschrift mit höherrangigem Recht erkennen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein könnte. Vielmehr kleidet der Kläger eine Frage der tatrichterlichen Sachaufklärung und Würdigung in das Gewand einer - vermeintlichen - Rechtsfrage. Mit einer aufgeworfenen Rechtsfrage darf, auch soweit es um die Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung geht, aber nicht die gesetzlich eingeschränkte Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) umgangen



werden (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 25 und vom 25.5.2010 - B 13 R 85/10 B - BeckRS 2010, 70450 RdNr 8*).

- 6 Für eine solche sog Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse, die der Vortrag des Klägers ebenfalls nicht ansatzweise erfüllt. Insoweit muss die Beschwerdebeurteilung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*). Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen. Er trägt zwar vor, er habe einen Beweisantrag in der Berufungsbegründung vom 29.10.2009 gestellt und diesen in der mündlichen Verhandlung, in der er bereits durch seine jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war, ergänzt. Dass er den entsprechenden Beweisantrag auch zu Protokoll gegeben bzw seine Protokollierung beantragt habe, behauptet er aber nicht. Vielmehr räumt er selbst ein, dass eine Protokollierung unterblieben sei. Um sich im Beschwerdeverfahren auf einen angeblich in der mündlichen Verhandlung gestellten, aber nicht protokollierten Beweisantrag berufen zu können, muss der Beschwerdeführer zumindest vortragen, er habe insoweit die Berichtigung der Sitzungsniederschrift (§ 122 SGG iVm § 164 ZPO) beantragt (*BSG vom 6.5.1999 - B 8 KN 7/98 U B - Juris RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68*). Auch dies ist nicht geschehen.
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

